

Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)

Mit Anhängen (Gebühren/Technische Vorschriften)

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen erlassen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindegewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet aller drei Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz, welches laufend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes angepasst wird. Die Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sind dem Kläranlageverband Stammertal angeschlossen; dieser erstellt, unterhält und betreibt neben Abwassertransportleitungen die dazugehörige Reinigungsanlage.

Bauprogramm

2 Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Entwässerungsplanes etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

Art. 3 Aufsicht

Gemeinderat

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsgrundlagen

2 Die Aufsicht gem. EG-G SchG richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in

Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Delegation

3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 4 Kanalisationsnetz Begriffe

Öffentliche Abwasseranlagen

1 Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind. Der Gemeinderat bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)

Begriffe

2 In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- Hauptleitungen - Grundstück-Anschlussleitungen
- Nebenleitungen - Grund- und Fall-Leitungen
- Sanierungsleitungen

Art. 5 Hauptleitungen

Begriff, Baupflicht

1 Hauptleitungen sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt.

Finanzierung durch die Gemeinde

2 Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

Besondere Interessenbeiträge

3 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das nach Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Anlagen der Kanäle im Strassengebiet

4 Die Hauptleitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.

Privatland

5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Durchleitungsrecht

6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

Art. 6 Nebenleitungen

Begriff

1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu.

Bauträger, Techn. Anforderungen

2 Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

Finanzierung

3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.

Mehrkosten bei Mehrkaliber

4 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.

Eigentumsübertragung

5 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen betreffen, gelten zufolge dieser Übernahmepflicht sinngemäss auch für die Anschlüsse an Nebenleitungen.

Art. 7 Sanierungsleitungen

Begriff Baupflicht

1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentliche gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.

Grundleitungen

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Hauptleitungen und Nebenleitungen sinngemäss.

Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe

Grundstück-Anschlussleitungen

1 Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

Grundleitungen

2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

Fall-Leitungen

3 Fall-Leitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

Finanzierung

4 Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Fall-Leitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Art 9 Übernahme privater Anlagen

Öffentliches Interesse

1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

Rechtsvorbehalt

2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 10 Unterhalt

Kostentragung

1 Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialbauwerke usw. sind durch die Gemeinde, die vom Kläranlageverband erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialbauwerke, Reinigungsanlagen usw. sind durch den Kläranlageverband und die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

Ersatzvornahme

2 Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Leitungskataster

1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällige notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften sind zu dulden, dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. ANSCHLUSSRECHT UND ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12 Anschlusspflicht

Obligatorium

1 Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (siehe Anhang).

Bei künstlicher Hebung

2 Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Art. 13 Abflusslose Gruben

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14 Gruben für tierische Jauche

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 15 Grubenentleerung

Rechenschaft

1 Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt werden.

Landwirtschaftliche Verwertung

2 Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabhänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz.

Art. 16 Anschlussfrist

Bei Anschluss an öffentlichen Kanal

1 Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin, längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

Bei Anschluss an Privatleitungen

2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19-24.

Art. 18 Gebühren

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgelegt und im amtlichen Publikationsblatt veröffentlicht.

II. ART DER ABLEITUNG UND VORBEHANDLUNG DER ABWÄSSER

Art. 19 Begriff des Abwassers

Schmutzwasser

1 Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse, entspricht.

Ungebrauchtes Abwasser

2 Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen oder der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendem Sickerwasser sowie das Versickern von ungebrauchtem Abwasser, bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 20 Mischsystem

Gemeinsame Anschlussleitung

1 Die Grundstückentwässerung (Grund- und Falleitungen) ist bis zum Kontrollschacht der Grundstück-Anschlussleitung im Trennsystem auszuführen. Für Schmutzwasser und für unverschmutztes Abwasser (sofern dies nicht versickert werden kann), darf eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung erstellt werden.

Art. 21 Trennsystem

Getrennte Anschlussleitungen

1 In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Ausscheidungsbefugnis

2 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe Unterniveaugaragen

3 Alle überdachten Flächen (Räume usw.) sind im Trennsystem an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.

Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme

Sickerwasser

1 Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich und kann nachweisbar auf eine Sickerleitung nicht verzichtet werden, so darf das Sickerwasser in Ausnahmefällen der Mischwasser- bzw. der Meteorwasserleitung zugeführt werden.

Dachwasser

2 Dachwasser ist in den im Generellen Entwässerungsplan (GEP) entsprechend gekennzeichneten Gebieten entweder versickern zu lassen und nur in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete die im GEP nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Bewilligung

3 Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer bzw. für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorbehalten.

Unverschmutzte Abwässer

4 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Spitzenmengen

5 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, ordnet der Gemeinderat an, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge

Beschaffenheit

1 Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen.

Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. ein allfälliger Nachfolgeerlass.

Unzulässige Einleitungen

2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von

a) Gasen und Dämpfen

b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen

c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen

d) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)

e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.

f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.

g) Ölen und Fetten, Benzin und Lösungsmittel

h) Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40 Grad Celsius aufweisen und länger als 5 Minuten abfliessen

i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

k) Abwasser aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen

Zweifelsfälle

3 In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.

Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer

Grundsätze

1 Für die Abwasserbeseitigung aus gewerblichen und industriellen Betrieben gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die Allgemeine Gewässerschutzverordnung.

Anforderungen

2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtung hinreichend gereinigt werden können.

Vorbehandlung

3 Der Gemeinderat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AGW die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z.B. durch Entgiften, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlen usw.)

Vorbehandlungsanlagen

4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers oder lässt es durch eine neutrale Stelle begutachten.

Anschlussbewilligung

5 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zur Art der Vorbehandlung vorliegt, bzw. wenn das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet.

Bewilligungswiderruf

6 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall

Behandlung

1 Abwasser aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss den Richtlinien des VSA für die Entwässerung von Liegenschaften zu behandeln.

Mineralölabscheider

2 Für Entscheide und Anordnungen bezüglich Mineralöl- und Fettabscheider gelten grundsätzlich die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Ablauf auf öffentlichen Grund

3 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Ablauf auf unbefestigte Flächen

4 Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.

Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen

Motorfahrzeugpflege

1 Einfache Carosseriereinigungen können auf den dafür vorgesehenen befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an eine Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten, wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln sowie Reinigungsarbeiten auf ausgeschiedenen Carosserie-Waschplätzen in Siedlungen, dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

Tankanlagen und Gebindelager

2 Bei Tankanlagen und Gebindelagern für wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen usw., sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.

Art. 27 Schädliche Abgänge

Grundsatz

1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter

2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Übergangslösung

1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Dauerlösung

2 Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer.

Art. 29 Einführung Schwemmsystem

Direkte Abschwemmung

1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z.B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Anpassung bestehender Anlagen

2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Beibehaltung von Vorbehandlungen

3 Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versicherung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die Zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 31 Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Baugesuch, Techn. Nachweis der Entwässerung

2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist. Es kann auch ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlagen verlangt werden.

Art. 32 Gesuchsunterlagen

Schriftliches Gesuch

1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AGW (Behandlung eines Gesuchs für die Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser) zu erfolgen.

Pläne

2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherr und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210x297 mm) gefaltet, **dreifach** vorzulegen:

Situation

- a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;

Längenprofil

b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100;

Kanalisationsplan

c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.

Technische Angaben

3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen (z.B. Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschriebe beizubringen.

Unvollständige Gesuche

4 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

Grabarbeiten in Staatsstrassen

5 Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des Kantonalen Strasseninspektorats einzuholen.

Art. 33 Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbau

Anschluss beim Kanalbau

1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Pläne des ausgeführten Werkes abgegeben werden.

Ausschaltung der Klärgruben

2 Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Vom ausgeführten Werk sind dem Gemeinderat Pläne einzureichen.

Art. 34 Anschlussbewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück. Erfolgt der Anschluss direkt an einen Verbandskanal, so erhält die Betriebskommission des Kläranlageverbandes Stammertal ein Kopie der Anschlussbewilligung mit Situationsplan.

Art. 35 Baubeginn

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 36 Projektänderungen

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Werkes.

Art. 37 Benützungsänderung

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung

Verfall

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV. KONTROLLE UND HAFTUNG

Art. 39 Abnahme der Anlage

Baukontrolle

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50 Abs.2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen. Die schmutzwassertauglichen Anlagenteile der Grundstückentwässerung sind

mit Stichproben – in besonderen Fällen auf der ganzen Länge – auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlagenteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen.

Eindeckung

2. Anlagenteile die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Vorschriftswidrige Anlagenteile

3 Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

Inbetriebnahme

4 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Pläne des ausgeführten Werkes

5 Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Pläne des ausgeführten Werkes im Doppel einzureichen.

Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 41 Betriebskontrolle

Kontrollbefugnis

1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Misständen anzuordnen.

Zutrittsrecht

2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 42 Haftpflicht

Private Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Behördliche Haftung

2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Art. 43 Schadenshaftung

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen oder infolge Ableitung nicht bewilligter Stoffe an Abwasseranlagen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare, auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

V. BAU UND BETRIEB DER PRIVATEN ABWASSERANLAGE

Art. 44 Fachmännische Ausführung

1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.

2 Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung

Einzelanschluss

1 Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremden Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Grundstückteilung

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Art. 46 Kollektivanschlüssen

Mitbenützung und Durchleitungsrecht

1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Gemeinschaftsanschluss

2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Quartierplanverfahren

3 Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 47 Technischer Anhang

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlammsammler, Putz- und Spülstutzen. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Art. 48 Materialien

Zulassung

1 Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Für Rohrmaterialien gelten die Zulassungsempfehlungen des VSA bzw. des Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV). Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Hygienische Anforderungen

2 Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften

VSA-Richtlinien

1 Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, ist die neue VSA-Richtlinie „Liegenschaftsentwässerung“ (SN-Norm 592000) massgebend.

Unterirdische Zuleitung

2 Die Abwasser sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle

Anschlussflansch

1 Der Anschluss der Grundstückentwässerung an die öffentliche Kanalisation (Haupt- oder Nebenleitung) hat mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.

Kontrolle

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen –auf Kosten des Grundeigentümers – kontrolliert werden.

Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume

Grundsatz

1 Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

Injektoren

2 Injektoren sind nicht zulässig.

Art. 52 Entlüftung Geruchsverschluss

Entlüftung

1 Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

Geruchsverschluss

2 Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Art. 53 Spülklosetts

Wasserspülung

1 An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülkästen

2 In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehende Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 54 Kehrrechtzerkleinerung

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen

Verbot

1 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Dampf und Heisswasser

2 Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Kondensate

3 Betreffend Einleitung von Kondensat aus Öl- und Gasheizanlagen mit Niedertemperaturwärmeaustauscher in die Kanalisation wird auf das Kreisschreiben des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene vom Januar 1986 verwiesen.

VI. UNTERHALT UND REINIGUNG

Art. 56 Unterhalt und Reinigung

Unterhaltungspflicht

1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

Einzelreinigungsanlagen

2 Klärgruben (Gruben mit Überlauf) sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen (VSA und spezielle Gebrauchsanleitungen) zu betreiben und zu unterhalten.

Schlamm-sammler Mineralölabscheider

3 Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Öffentlicher Reinigungsdienst

4 Auf Verlangen des Grundeigentümers resp. der Leitungsberechtigten kann die Reinigung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. Leitungsberechtigten erfolgen.

Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen

5 Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 58 Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen

Beibehaltung

1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Der Gemeinderat kann gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen am öffentlichen Kanal die Privaten dazu verpflichten, ihre Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anschluss alter Anlagen

2 Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügend Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Umstellung auf Schwemmkanalisation

3 Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Anpassung bei Umbauten

4 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anpassungskosten

5 Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

Art. 60 Vorsorgliche Anpassung

Im Kanalisationsbereich sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

Art. 62 Rekursrecht

1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (s. Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 63 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen vom 29. April 1970 aufgehoben.

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1832 vom 14. August 1991 genehmigt.

ANHANG I

Auszüge aus der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung

Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971, Art. 18 Abs. 1:

Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecke dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus anderen wichtigen Gründen

nicht angezeigt ist, die zuständige kantonale Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

Eidg. Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, Art. 18:

Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

Eidg. Verordnung über Abwassereinleitung vom 8. Dezember 1975

Qualitätsziele und Anforderungen für die Einleitung in Fliessgewässer, Gewässer und in öffentliche Kanalisationen.

ANHANG II

Erläuterung von Abkürzungen:

EG-GSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

PBG Planungs- und Baugesetz

AGW Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich

VSA Verband Schweizerische Abwasserfachleute

SSIV Schweizerischer Spenglermeister- und Installateurverband

SIA Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein

GEP Genereller Entwässerungsplan (Vormals: GKP)

Technischer Anhang

Technischer Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen

Technische Vorschriften in Ergänzung zur Norm SN 592000 „Liegenschaftsentwässerungen“

Art. 1 Grundlage

Die Gemeinderäte Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen erlassen gestützt auf die Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) als Anhang zu dieser Verordnung und in Ergänzung zur Norm SN 592000 „Liegenschaftsentwässerung“ die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

Art. 2 Allgemeine Bauvorschriften

1 Rohrmaterial

Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 48 der Kanalisationsverordnung und Art. 5.2 der Norm über die Liegenschaftsentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für unverschmutzte Abwässer (ausserhalb der Gebäudegrundrisse) Normalbetonrohre zugelassen. Schlamm-sammlerableitungen die direkt an die Mischwasserleitungen angeschlossen werden, sind mit dichten Leitungen zu erstellen.

2 Mauerdurchbrüche

Fundamente sollen so wenig wie möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

3 Überdeckungen

Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen.

4 Graben im öffentlichen Grund

Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

5 Rohrverbindungen Schachtanschlüsse

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wulste im Rohrrinnen zu erstellen. Die Übergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden.

6 Vereinigung von Meteor-und Schmutzwasser

Sickerleitungen und nicht schmutzwassertaugliche Meteorwasserleitungen sind so anzulegen, dass keine Schmutzwasser in diese zurückgestaut werden kann.

7 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Grundstückanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Frischwasserleitung 1.00 m zu betragen.

8 Anlagen im Schutzzonenbereich

Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung „Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen“ vom Januar 1990).

Art. 3 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

1 Spezialbetonrohre

Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrrinnenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2 Steinzeugrohre

Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn diese mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

3 Kunststoffrohre

Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.

4 Faserzementrohre

Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerkes zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).

Art. 4 Sonderbauwerke

1 Absturzschächte

Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 „Kanalisationen“ zu erfolgen.

2 Doppelschächte

Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 „Kanalisationen“ massgebend.

Art. 5 Baustellenentwässerung

1 Bewilligung

Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betr. die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

2 Bau-, bzw. Zementwasser

Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer ev. Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1461 genehmigt am 15. Juli 1992

Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen

A. Beiträge

MEHRWERTSBEITRÄGE

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die einschlägigen kantonalen Gesetze, an die Erstellungskosten öffentlicher Hauptsammelkanäle gemäss den aktuellen Erschliessungsplänen, Mehrwertsbeiträge an die Erstellungskosten nach folgendem Grundsatz:

- Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.
Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden:

- Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben. Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, wo wird die von der (z.B. Wasserversorgungs-) Unternehmung zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet.

Schuldner der Beiträge bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

- Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentchädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung zu bezahlen.

Die Zahlungspflicht kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Falle vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypothek zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Art. 2 Erweiterung und Ersatz

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Art. 3 Beitragsperimeter

Mehrwertsbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann für solange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Art. 4 Beitragsansatz

Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseitig eine Tiefe von 30 m aufweist und sich um 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt. Diese Zone wird mit Fr. --.60 per m² belastet.

Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur oberliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser Perimeterzone liegende Grundstücke werden mit Fr. ...-.40 per m² belastet.

Die Ansätze von Fr. --.60 bzw. Fr. --.40 entsprechen indexmässig dem Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert 1939).

Der Beitragssatz ändert sich um den massgebenden generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung.

Art. 5 Perimetertiefe, Parzellierung

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen:

- bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht, andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend.
- bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, von der projektierten Strassengrenze aus;
- bei den übrigen Kanälen von der Kanalachse aus.

Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen. Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 6 Perimeter mehrerer Kanäle

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Art. 7 Beiträge ausserhalb Bauzonen

An öffentlichen Kanälen ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls Perimeter gemäss Art. 4 festgesetzt. Die betroffenen Grundeigentümer haben indessen weder Beiträge zu leisten noch werden solche zulasten ihrer Liegenschaften aufprotokolliert.

Kommen dagegen Gebäude innerhalb eines solchen Perimeters zum Anschluss an die Kanalisation, oder erfahren solche Flächen eine spätere Einzonung, so haben die Eigentümer einen Zuschlag zur Anschlussgebühr im Sinne von Art. 12 ff zu bezahlen. Der Zuschlag beträgt innerhalb der ersten Tiefe 100 % der Grundtaxe, innerhalb der zweiten Tiefe noch 50 % der Grundtaxe.

Art. 8 Anerkennung der Beitragsleistung

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für die Betragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hiervon Mitteilung machen, ihnen

die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderungen innert Frist einladen. Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss §§ 23 ff. des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Art. 9 Abtretung von Privatrechten

Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 10 Zahlungsfrist Beitragsforderung

Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 7 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfalle das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Art. 11 Beitragsstundung

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194, lit. f und Art. 195 EG zum ZGB im Grundbuch usw.) Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Überbauung oder mit der Nutzungsänderung des Grundstückes dahin.

B. Gebühren

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes und der kommunalen Verordnung über Abwasseranlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

aufgeteilt nach Grundgebühr und Mengenpreis

- Verwaltungsgebühren

Art. 2 Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gesamtertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung, Verzinsung und Abschreibungen sowie der übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 3. Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 4 Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzonen gilt die massgebende Fläche, welche in der Tarifordnung festgelegt ist.

Die Gewichtung geschieht mit den in der Tarifordnung festgelegten Faktoren.

Die Anschlussgebühr wird pro gewichtete Grundstücksfläche erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird von der Gemeinde in der Tarifordnung festgelegt. Der Preis wird regelmässig dem Zürcher Index für Wohnbaukosten angepasst.

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden die Gewichte (Multiplikatoren) in der Tarifordnung festgelegt.

Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse, die ohne Leistung einer adäquaten Anschlussgebühr erfolgten, entbinden die GrundeigentümerInnen nicht vor der Gebührenpflicht. Bei teilweise überbauten Grundstücken wird für Gebäude, die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt haben, der gemäss Ausnutzungsregelung notwendige Landanteil nicht mehr belastet, hingegen werden die neu zu überbauenden Grundstücksteile belastet.

Art. 5 Gebührenforderung, Termin

Entstehung der Gebührenpflicht

1 Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentlichen Leitungen. Die Gebührenforderung entsteht unabhängig von der Qualität und Menge der einzuleitenden Abwässer.

Nachzahlungen

2 Ein unüberbautes, angeschlossenes Grundstück hat im Zeitpunkt der Überbauung (Spatenstich) die Differenz zwischen der Gewichtung für ein nicht bebautes und ein bebautes Grundstück nachzubezahlen.

Schuldner

3 Schuldner der Anschlussgebühr bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 6 Rechnungsstellung

Fälligkeit, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren sind bei Eintritt der Voraussetzung vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu verlangen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

Sicherstellung bei Neubauten

2 Für Neu- und Umbauten kann die Bewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

III. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 7 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben:

- Grundgebühr

Die Grundgebühr wird erhoben pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der Fläche pro Grundstück, die direkt oder indirekt in öffentliche Leitungen entwässert wird. Die Grundgebühr deckt ca. 40 % der Gesamteinnahmen.

- Mengenpreis

Der Mengenpreis wird erhoben aufgrund des genutzten Wassers, unabhängig von der Bezugsquelle. Der Mengenpreis deckt ca. 60 % der Gesamteinnahmen.

Art. 8 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr ist geschuldet, wenn die Grundstücksentwässerung nicht vollumfänglich vor Ort mittels Versickerung erfolgt, d.h. wenn direkt oder indirekt eine Einleitung ab Gebäudegrundflächen oder von Platzwasser in eine öffentliche Leitung stattfindet. Versickerungs- und Regenwassernutzungsanlagen mit einem Überlauf in Abwasserleitungen oder in ein Gewässer mit Unterhaltungspflicht der Gemeinde, welches auch der Siedlungsentwässerung dient, führen zu keinen Gebührenreduktionen.

2. Die Grundgebühr basiert auf der Grösse der Gebäudegrundfläche und der versiegelten Platz-, Strassen- und Wegflächen, von welchen Regenwasser in eine öffentliche Abwasserleitung oder ein Gewässer mit Unterhaltungspflicht der Gemeinde, welches auch der

Siedlungsentwässerung dient, gelangt. Massgebend sind die entsprechenden Flächenangaben aus der amtlichen Vermessung. Versiegelt ist eine Fläche, die das anfallende Regenwasser zum grössten Teil nicht durchsickern lässt (namentlich Flächen mit Asphalt, Beton, Pflasterungen, Verbundsteinen, Plattenbelägen und dgl.). Teildurchlässige Grundflächen (namentlich Rasengittersteine, Kiesflächen und dgl.) gelten nicht als versiegelt und werden - ausser in nachfolgenden Ausnahmen - nicht belastet. Eine Belastung, insbesondere von Kiesflächen, kann jedoch namentlich dann erfolgen, wenn die übliche Sickerfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist und ab einer Fläche regelmässig und in grösserer Menge eine Ableitung von Regenwasser erfolgt.

3. Die Höhe der Grundgebühr wird aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme resp. der Bauabnahme festgelegt. Eine Neufestsetzung erfolgt jährlich von Amtes wegen, wenn sich die massgebende Fläche in der amtlichen Vermessung ändert.

4. Im Bauzonengebiet wird grundsätzlich von einer direkten oder indirekten Einleitung in einen öffentlichen Kanal oder ein auch der Siedlungsentwässerung dienendes Gewässer mit Unterhaltspflicht der Gemeinde, und somit von einer Gebührenpflicht ausgegangen. In Fällen, in denen der Behörde eine Versickerung vor Ort ohne Überlauf oder indirekten Einlauf in eine öffentliche Leitung bekannt ist, wird die entsprechende Fläche von Amtes wegen nicht mit einer Grundgebühr belastet. In allen der Behörde nicht bekannten Fällen wird die Gebühr nach einer entsprechenden Beweisführung des Eigentümers nicht verrechnet.

5. Ausserhalb des Bauzonengebietes werden alle entsprechenden Flächen gemäss Abs. 2 belastet, von denen ein Abfluss in einen öffentlichen Kanal oder in ein Gewässer mit Unterhaltspflicht der Gemeinde, welches auch der Siedlungsentwässerung dient, erfolgt. Drainageleitungen gelten nicht als öffentliche Kanäle, ebenso wird eine direkte Ableitung in ein öffentliches Gewässer, für welches keine Unterhaltspflicht der Gemeinde besteht, nicht belastet.

Art. 9 Mengenpreis

1. Der Mengenpreis wird auf Grund des bezogenen Frischwassers (Verbrauch in m³) berechnet, unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Wo das bezogene Frischwasser mittels Wasserzähler nicht festgestellt werden kann oder das bezogene Frischwasser tiefer als die effektive Einleitung von Wasser in die Kanalisation liegt, namentlich beim Einsatz einer Regenwassernutzungsanlage, wird, anstelle einer Belastung nach bezogenem Frischwasser gemäss Abs. 1, ein Pauschalbetrag pro im Haushalt lebende Person festgelegt.

3. Wo das bezogene Frischwasser nachweislich in erheblichen Mengen nicht in die Kanalisation abgeleitet wird, wird im Sinne einer Reduktion ein Pauschalbetrag pro im Haushalt lebende Person festgelegt. Eine solche Pauschalbelastung ist namentlich vorzunehmen bei Landwirtschaftsbetrieben mit einem Bestand an Grossvieheinheiten zu Haupterwerbszwecken. Nicht anwendbar ist diese Bestimmung auf Betriebe ohne Viehbestand sowie auch auf Haushalte und Betriebe mit Hobbytierhaltung, auch dann nicht, wenn bei solchen Haushalten und Betrieben mehrere Wasseruhren vorhanden sind. Ebenso wird keine Reduktion gewährt für Ableitung von Frischwasser zur Bewässerung, zum Pflanzenschutz und zu ähnlichen Zwecken.

4. Massgebend für alle Pauschalen ist die Bewohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres.

5. In allen von den vorstehenden Regelungen nicht fassbaren Situationen entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen über die festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Einleitungen von Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, werden mit höheren Gebühren belastet. Der entsprechende Zuschlag wird vom Gemeinderat aufgrund der Art des Abwassers nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 11 Mindestgebühr

Für alle angeschlossenen Grundstücke wird ein minimaler jährlicher Betrag für die Mengengebühr festgelegt.

Art. 12 Kompetenz zur Festsetzung

Die Gemeinde setzt die Gebühren gemäss einer langfristigen Gebührenplanung fest. Sofern die Gemeindeordnung oder das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

Art. 13 Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Leitungsanschlusses. Die Gebühren für das ganze Kalenderjahr werden von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Eigentümerwechseln innerhalb des Jahres steht dem alten und dem neuen Eigentümer das Recht zu, eine gebührenpflichtige Zwischenabrechnung zu verlangen.

Art. 14 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Über die Grundgebühren und den Mengenpreis wird jährlich Rechnung gestellt. Es werden angemessene Akontobeträge eingefordert. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest.

IV. VERWALTUNGSgebÜHREN

Art. 15 Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördlichen Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden sowie der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu entrichten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Ressortvorstandes können gemäss § 26 der Gemeindeordnung innert 30 Tagen Einsprachen beim Gesamtgemeinderat eingereicht werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 17 Inkraftsetzung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderungen werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die nicht geänderten Teile der Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 02.01.2001 bleiben unverändert in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Unterstammheim genehmigt am 2. Januar 2004.

Anhänge zum Gebührenreglement:

Anhang 1 zum Gebührenreglement: Tarifordnung Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus:

-

1.1. Grundgebühren (Art. 7 und 8)

Preis pro anrechenbarem m² Gebäudegrundfläche und versiegelter Fläche Fr. 0.50 exkl. MWST

1.2. Mengenpreis (Art. 7, 9 und 11)

Preis pro m³ bezogenes Frischwasser Fr. 2.50 exkl. MWST

Mindestgebühr Fr. 50.-- exkl. MWST

Pauschalmenge pro Bewohner (Art. 9, Abs. 3): 40 m³ Frischwasser

Bei aussergewöhnlichen Fällen sowie bei allen Zuschlagstatbeständen liegt die Kompetenz zur Festsetzung nach pflichtgemäsem Ermessen beim Gemeinderat.

Anhang 2 zum Gebührenreglement: Tarifordnung Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bemessen sich nach dem möglichen Nutzen des Grundstücks, multipliziert mit seiner Grösse in m². Der Nutzen des Grundstücks richtet sich nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit.

2.1. Einfache Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr, pro m² gewichteter Grundfläche Fr. 10.-- exkl. MWST

Preisbasis ist der Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1.1.2004

Die Berechnung der effektiven Anschlussgebühr erfolgt nach folgender Formel:

Grundfläche des gesamten Grundstücks x einfache Anschlussgebühr x Multiplikationsfaktor der massgebenden Zone gemäss Punkt 2.2.

2.2. Gewichtung der Grundstücksflächen:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke Faktor 0,2

(Bei einer späteren Überbauung ist die Differenz zur Zonengewichtung nachzubezahlen, Art. 5, Abs. 2)

Wohnzone Faktor 1

Wohnzone mit Arealüberbauung * Faktor 1,5

Kernzone I Faktor 1,5

Kernzone II Faktor 1,5

Kernzone II mit Gewerbeerleichterung Faktor 1,5

Zone für öffentliche Bauten Faktor 1,5

öffentliche Strassen, Wege und Plätze in allen Zonen Faktor 2

* nur anwendbar für Grundstücke, auf denen eine Arealüberbauung realisiert wird, übrige Parzellen mit Faktor 1,0

2.3. Bauten ausserhalb der Bauzonen

Für Bauten ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen), die über keine ausgeschiedenen Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühr massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (sämtlicher Geschosse mit Wohn- und Arbeitsflächenanteil) abgeleitet.

Der Multiplikationsfaktor beträgt: 3

(Bruttogeschossfläche x Multiplikationsfaktor x Anschlussgebühr gem. 2.1. = Total Anschlussgebühr)

2.4. Pauschalen für spezielle Bauten und Situationen

In aussergewöhnlichen Fällen, namentlich bei grossen Gebäuden mit einer geringen Wertschöpfung pro m² Grundfläche (z.B. landwirtschaftliche Bauten, spezielle Gewerbeliegenschaften) liegt die Kompetenz zur Festsetzung nach pflichtgemässen

Ermessen beim Gemeinderat. Diese Spezialregelung ist nicht anwendbar auf Bauten zu Wohnzwecken.

Ein Gebäude, für das eine pauschale Festsetzung der Anschlussgebühren vorgenommen wird, gilt jedoch als nicht vollumfänglich in die Anlagen eingekauft, d.h. bei einer späteren Nutzungsänderung wird eine Nachzahlung fällig (Differenz effektiver rechnerischer Betrag zum bereits bezahlten Betrag).